

DAIMLER TRUCK

als Auftraggeber

Abkürzungen: AG – Auftraggeber
AN – Auftragnehmer
USt. – Umsatzsteuer

Zahlungsbedingungen Nr. 4b

1 Zahlung

Die Zahlungen des AG werden wie folgt fällig:

1.1 Abschlagszahlungen

1.1.1 Erste Abschlagszahlung über 50 % des Bestellwertes zuzüglich USt. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach Eingang der vorbehaltlosen Bestellungsannahme des AN beim AG, der Versandfreigabe durch den AG und kompletten Anlieferung der Ware im Werk des AG sowie Zugang der ersten Abschlagsrechnung ein. In der ersten Abschlagsrechnung ist als Titel 1. Abschlagsrechnung nach ZB Nr. 4b anzuführen. In der Rechnung ist der Gesamtleistungsumfang von 50 % des Bestellwertes plus Mehrwertsteuer als Rechnungsbetrag auszuweisen.

1.1.2 Zweite Abschlagszahlung über weitere 30 % des Bestellwertes zuzüglich USt. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach betriebsfertiger Montage und/oder betriebsfertigen Aufstellung der Maschine/Anlage im Werk des AG sowie Zugang der zweiten Abschlagsrechnung ein.

1.2 Schlusszahlung über die restlichen 20 % des Bestellwertes zuzüglich USt.

Nach vollständig erbrachter Leistung und Nachweis der Produktionsbereitschaft erfolgt die Abnahme im Werk des AG. Unwesentliche Mängel stehen nicht entgegen. Jedoch berechtigen sie zum Einbehalt der Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung der Mängel erforderlichen Kosten. Die Fälligkeit der Schlussrechnung tritt 30 Tage nach Abnahme im Werk des AG und Zugang der Schlussrechnung ein.

Die Fälligkeit zur Auflösung des Einhalts tritt 30 Tage nach Nachweis der Mängelfreiheit ein.

1.3 Die Rechnungsbeträge für Pos. 1.1 bis 1.2 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, die jedoch separat auszuweisen ist.

1.4 Teilrechnungen sind unzulässig.

1.5 Voraussetzung für die Fälligkeit der Zahlungen durch den AG ist die Erfüllung der in Abschnitt 2 geregelten Bedingungen.

2 Rechnungsstellung

2.1 Abschlagszahlungen werden in der Regel durch den AG nur bei Auftragswerten über Euro 150.000,- gegen Einsendung der Abschlagsrechnungen geleistet. Anforderungen werden ab einem Wert von Euro 15.000,- zuzüglich USt. vom AG angenommen. Die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

2.2 Die Abschlagsbeträge vor USt. müssen auf volle tausend Euro abgerundet sein.

2.3 Für jede Bestellnummer ist eine getrennte Schlussrechnung einfach zu erstellen und der Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellerwerkes einzureichen.

2.4 In der Schlussrechnung ist ausschließlich der noch zu zahlende Restbetrag zuzüglich USt. auszuweisen.

2.5 Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen sind rechtzeitig in einfacher Ausfertigung pro Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse der Rechnungsprüfung zu senden. Dabei sind Bestellnummer und Bestelldatum anzugeben.

2.6 Rechnungen sind nur prüfbar, wenn der Rechengang entsprechend der Bestellung verfolgt und geprüft werden kann. Nur eine nachprüfbare Rechnung führt zur Fälligkeit der Zahlung durch den AG.

2.7 Zahlungen werden nur unter der Voraussetzung geleistet, dass dem AG Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird und die in der Bestellung vereinbarten Termine pünktlich eingehalten werden.

2.8 Der AN versichert, dass sich sämtliche Lieferungen in seinem Eigentum befinden und frei von Rechten Dritter sind. Das Eigentum geht spätestens mit Übergabe oder Einbau auf den AG über.

Die Schlussrechnung wird nach Bezahlung einer abschließenden Überprüfung durch den AG unterzogen. Ergibt diese ihrem Gesamtergebnis nach eine Überzahlung durch den AG, so ist der AN zur Rückzahlung dieser Überzahlung verpflichtet. Schlusszahlungen durch den AG erfolgen daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung unberechtigter Überzahlungen.